

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 in der Stadt Mössingen

Die Stadt Mössingen erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135) und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Zulässige Öffnungszeiten

Im Jahr 2023 dürfen im Gebiet der Stadt Mössingen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG wie folgt geöffnet sein:

<u>Tag:</u>	<u>Anlass:</u>
- Sonntag, 18.06.2023	Rosenmarkt mit Kunstgalerie
- Sonntag, 01.10.2023	Apfelfest

Öffnungszeiten von 12.00 – 17.00 Uhr.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Bürgermeisteramt Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, Erdgeschoss, Zimmer E.08, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Mössingen, den 08.03.2023

Michael Bulander
Oberbürgermeister